



#### Artikel 1

Unter dem Namen "Tourette Gesellschaft Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

#### Artikel 2

Der Verein, im Folgenden TGS genannt, ist ein Verein mit dem Zweck

- des Aufbaues von Selbsthilfegruppen
- des Austausches unter den Betroffenen und deren Angehörigen
- der Öffentlichkeitsarbeit
- der Vermittlung bzw. des Bezuges medizinischer und juristischer Beratung
- der Zusammenarbeit mit anderen Tourette Organisationen über die Landesgrenze hinaus

#### Artikel 3

Einzelmitglieder und juristische Personen erwerben mit dem Bezahlen des Jahresbeitrages die Mitgliedschaft.

#### Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt; dieser wird wirksam, wenn er im laufenden Jahr schriftlich dem Vorstand erklärt wird;
- b) durch Nichtbezahlung der Beiträge während 2 Jahren.

#### Artikel 5

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung für das kommende Kalenderjahr neu festgesetzt.

#### Artikel 6

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren (Zwei)



#### Artikel 7

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung soll nach Möglichkeit im Verlaufe des Monats Mai stattfinden.
- 7.2 Einladung und Traktandenliste sind spätestens 14 Tage vorher allen Einzel- und Kollektivmitgliedern zuzustellen.
- 7.3 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 5 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen. Sämtliche Anträge sind mit ihrem Inhalt zu traktandieren.

#### Artikel 8

Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Budgets.
- 8.2 Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren (Zwei)
- 8.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 8.4 Beschlussfassung über Ausgaben, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- 8.5 Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 8.6 Beschlussfassung über die Auflösung der TGS.

#### Artikel 9

- 9.1 Beschlüsse werden in offener oder auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst; dies mit Ausnahme der Beschlüsse gemäss Artikel 9.3.
- 9.2 Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 9.3 Beschlüsse betreffend
  - Statutenänderungen
  - Auflösung des Vereinserfordern Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen
- 9.5 Juristische Personen bestimmen eine stimmberechtigte Vertreterin/ einen stimmberechtigten Vertreter.



Artikel 10

- 10.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.
- 10.2 Einladung und Traktandenliste sind spätestens 14 Tage vorher allen Einzel- und Kollektivmitgliedern zuzustellen.
- 10.3 Anträge zuhanden der ausserordentlichen Generalversammlung sind spätestens 8 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Artikel 11

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 12

Die Präsidentin/der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

Artikel 13

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.
- 13.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv.
- 13.3 Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes sind in Artikel 16 geregelt.
- 13.4 Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.
- 13.5 Spesen-Auszahlungen sind möglich.
- 13.6 Der Kassier hat für die Abwicklung der Kassengeschäfte im Rahmen der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes nach Art. 16.1 die Einzelunterschrift.

Artikel 14

- 14.1 Zwei Personen werden auf die Dauer von zwei Jahren mit der Revision der Rechnung betraut.
- 14.2 Ihnen obliegt die Prüfung der Abrechnungen über die Kasse, die Bank- und Postscheckkonten.
- 14.3 Die Revisorinnen/Revisoren erstatten alljährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden des Vorstandes und der ordentlichen Generalversammlung.



Artikel 15

Als Einnahmequellen kommen in Betracht:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Spenden und Schenkungen
- d) Erbschaften
- e) Vermögensertrag

Artikel 16

- 16.1 Der Vorstand hat folgende Ausgabenkompetenzen aus der laufenden Rechnung:
  - a) Fr. 2500.- für einmalige Ausgaben
  - b) Fr. 1250.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben

Artikel 17

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 18

- 18.1 Für die Verbindlichkeit der TGS haftet ausschliesslich deren Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 18.2 Bei einer Auflösung der TGS wird deren Vermögen einer anderen gemeinnützigen Institution übergeben.

Die vorliegenden Statuten sind von der Versammlung vom 15.05.2003 beschlossen worden und ersetzen jene vom 28.02.1999

Zürich, 15. Mai 2003

Tourette Gesellschaft Schweiz  
Der Präsident:

Die Aktuarin:

Hugo Kraft

Ilo finschi